Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen

(Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

Ausfertigungsdatum: 24.03.2015

Vollzitat: „Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 321) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 8.12.2025 I Nr. 321 (in Kraft seit 1. Januar 2026)

Hinweis zu diesem Dokument: Nichtamtliche Zusammenstellung. Der Verordnungstext (Eingangsformel, §§ 1 bis 8) ist vollständig wiedergegeben. Die Anlage (gesamt 39 Seiten in der amtlichen Fassung) ist hier nur als **Auszug** enthalten: Schlüsselzahlengruppen 2.1, 2.2 (Gewichtstücke, nichtselbsttätige Waagen), 3 (Temperatur), 9.1 und 9.2 (Getreideprober, Feuchtegehalt Getreide), 18 und 19 (Bescheinigungen, Stundensätze). Verbindlich ist ausschließlich die amtliche Fassung: gesetze-im-internet.de/messegebv und BGBl. 2025 I Nr. 321.

Eingangsformel

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) zuständigen Behörden der Länder erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 59 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen erheben zur Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und damit verbundener Zusatzeinrichtungen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Befundprüfung gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Festgebühren sind durch feste Sätze bestimmte Gebühren,
2. Rahmengebühren sind durch Rahmensätze bestimmte Gebühren,
3. Zeitgebühren sind nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bestimmte Gebühren,
4. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die zuständige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall erhebt,
5. Arbeitsfreie Tage sind Tage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag nach Nummer 6 fallen,
6. Feiertage sind gesetzliche bundeseinheitliche und regionale Feiertage, wobei es hinsichtlich letztaufgeführter Feiertage auf das Land ankommt, in dem die für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständige Stelle ihren Sitz hat,
7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt geeicht werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,
8. Teilbefundprüfung ist eine Befundprüfung, die auf Verlangen der antragstellenden Person auf einzelne Aspekte beschränkt wird.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze für die Eichung sind auch für die EG-Ersteichung anzuwenden.

(2) Sofern keine Ausnahme nach den §§ 2, 4 oder 5 der Mess- und Eichverordnung vorliegt, sind Zeitgebühren nach § 4 zu erheben für die nicht in der Anlage aufgeführte Eichung und Befundprüfung an

1. Messgeräten nach § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung,
2. sonstigen Messgeräten nach § 3 Nummer 14 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 3 der Mess- und Eichverordnung,
3. Zusatzeinrichtungen nach § 3 Nummer 24 und § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung oder
4. Teilgeräten nach § 3 Nummer 20 und § 5 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung.

Muss aufgrund gesetzlicher Vorgabe auf eine in der Mess- und Eichgebührenverordnung festgelegte Gebühr Mehrwertsteuer erhoben werden, so ist diese zusätzlich zur festgelegten Gebühr auszuweisen.

(3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.

§ 4 Gebührenberechnung

Soweit keine Fest- oder Rahmengebühr angegeben ist, wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Der Zeitgebühr sind die in der Anlage angegebenen Stundensätze zugrunde zu legen. Bei Erhebung einer Zeitgebühr ist diese durch Multiplikation des Stundensatzes nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1… oder 19.1.2… mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben. Beträgt der ermittelte Zeitaufwand weniger als eine Stunde, so ist für jeweils angefangene sechs Minuten ein Zehntel dieser Stundensätze zu berechnen. Im Übrigen ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Fällt die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf Veranlassung des Gebührenschuldners ganz oder teilweise auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so ist für in diesen Zeiträumen vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zusätzlich zur Gebühr nach § 3 eine Zeitgebühr zu erheben, die ein Viertel der in diesen Zeiträumen angefallenen Zeitgebühr nach § 4 Satz 2 bis 5 beträgt, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist.

(2) Die für eine Eichung im Sinne des § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zulässige Gebühr darf auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

(3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zusätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.

§ 6 Auslagen

(1) Für die Erhebung von Auslagen der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle sind § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für

1. die durch die Hin- und Rücksendung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten im Einzelfall entstehenden Kosten,
2. die aus einer Einziehung im Sinne von § 61 des Mess- und Eichgesetzes entstehenden Kosten,
3. Kosten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und im Zusammenhang mit einer beantragten Eichung gemäß § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes im Rahmen einer gesonderten Anfahrt entstehen,

4. die Beförderung von Prüfmitteln mittels Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Festgebühr erhoben wird,
5. die bei Eichung der für die Eichung zuständigen Stelle entstehenden Kosten für
 a) Wasser bei Mengen über 1 Kubikmeter oder
 b) Referenzflüssigkeiten,
6. Personalkosten, die durch Wartezeiten, insbesondere für Sicherheitskontrollen und Belehrungen, für die Erfüllung sonstiger betriebsspezifischer Anforderungen sowie Unterbrechungen im Prüfablauf, im Zusammenhang mit der Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die der Gebührenschuldner veranlasst oder zu vertreten hat, entstehen,
7. Personalkosten, die durch übliche und notwendige Reisezeiten entstehen, sofern für die erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung
 a) eine Zeitgebühr nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 erhoben wird, und die Reisezeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt,
 b) von der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle Reisezeiten besonders abgegolten werden oder
 c) eine Fest- oder Rahmengebühr erhoben wird, die entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung keine Reisezeit berücksichtigt, im Einzelfall jedoch Kosten für Reisezeiten anfallen.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Findet auf Verlangen der antragstellenden Person eine Teilbefundprüfung statt, so ermäßigt sich die für eine Vollprüfung zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der durchgeführten Teilbefundprüfung.

(2) Werden bei Eichung von der den Antrag stellenden Person vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel Ergebnisse von akkreditierten Kalibrierlaboratorien, so ermäßigt sich die ohne solche Ergebnisse zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zum ersparten Prüf- und Untersuchungsaufwand.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in der Anlage vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 3) - Gebührenverzeichnis (Auszug)

Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 321, S. 2 - 32. Gebühr in Euro; „nach Aufwand“ = Zeitgebühr gemäß Schlüsselzahlen 19.1…

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Gebühr in Euro
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichung) und Befundprüfungen		
Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse		
Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke - 1. Eichung		
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
2.1.2.1	bis 50 g	9,60
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	16,10
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	21,90
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	35,00
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	36,30
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1		
2.1.3.1	bis 1 kg	26,10
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	33,00
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	42,30
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	48,90
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
2.1.4.1	bis 50 g	43,60
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	49,50
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	56,10
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	74,70
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	110,00
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
2.1.5.1	bis 50 g	79,30
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	90,80
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	111,20
2. Befundprüfung		
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2… bis 2.1.5… aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2… bis 2.1.5… jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2… bis 2.1.5… jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen - 1. Eichung		
	Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).	
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastwaagen werden gemäß den Schlüsselzahlen 12.1.1… erhoben.	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... und 2.2.3... erhoben.	
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
2.2.1.1	bis 5 kg	253,80
2.2.1.2	über 5 kg	384,80
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)		
2.2.2.1	bis 5 kg	177,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Gebühr in Euro
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	204,80
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg	257,30
Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)		
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3 fache der entsprechenden Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet.	
2.2.3.1	bis 5 kg	142,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	153,10
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	191,20
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	384,00
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	441,30
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	613,80
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 42 000 kg	992,60
2.2.3.8	über 42 000 kg bis 81 000 kg	1 313,90
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 056,60
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen		
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1…
Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem oder integriertem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)		
2.2.4.1	bis 5 kg	160,40
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	171,20
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	240,80
Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen		
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	145,90
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	173,50
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,80
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Prüfung der formalen Anforderungen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1…
Zusatzgebühr für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind		
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Jede weitere Auswägeeinrichtung		
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	30,40
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	43,90
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	64,80
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	104,30
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 42 000 kg	210,50
2.2.11.6	über 42 000 kg bis 81 000 kg	348,10
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	523,00
für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden		
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1…

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Gebühr in Euro
2.2.13.1	Prüfung der Schrägstellung bei fahrzeugmontierten bzw. fahrzeugintegrierten Waagen (nach DIN EN 45501 T1.2.11)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1…
Ermäßigungen		
H 2.2-5	Die Ermäßigungen E 2.2-1, E 2.2-2 und E 2.2-4 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.	
E 2.2-1	Bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4... eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Bei Prüfung mit Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln in geeigneter Form durch den Antragsteller wird auf die Gebühr a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4… eine Ermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Ermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.9 eine Ermäßigung von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-4	Bei Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt wird auf die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.4… eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
2. Befundprüfung		
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1…, 2.2.2…, 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4… oder 2.2.11… aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1…, 2.2.2…, 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4… oder 2.2.11… jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1…, 2.2.2…, 2.2.3.1 bis 2.2.3.9, 2.2.4… oder 2.2.11… jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.12.1 oder 2.2.13.1 aufgeführten Messgerät, einer aufgeführten Zusatzeinrichtung oder der Schrägstellung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.	
Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur (mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen) - 1. Eichung		
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	80,10
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	19,00
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 200 °C)		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	87,50
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	19,00
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich - 60 °C bis 400 °C)		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	94,60
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	19,00
Thermometer in Aräometern		
3.0.4.1	jedes Thermometer	30,00
Zusatzgebühren		
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern	59,60
für teilweise eintauchend justierte Thermometer		
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	20,30
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm oder Winkelthermometer	47,50
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	42,60
3.0.6.4	Extremthermometer	18,30
bei Glasthermometern		
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	2,00
2. Befundprüfung		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Gebühr in Euro
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1… bis 3.0.6… aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1… bis 3.0.6… jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1… bis 3.0.6… jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
Schlüsselzahlengruppe 9 (Auszug): Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten - 1. Eichung		
Getreideprober		
H 9.1-1	Die Gebühren gemäß den Schlüsselzahlen 9.1... beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	224,70
9.1.1.2	Literprober	224,70
Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten		
H 9.2-1	Die Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 9.2… schließt die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.1	Prüfung des Messgerätes einschließlich bis zu 2 Fruchtarten, 2 Kalibrationen oder 2 Messzellen	280,20
9.2.1.2	Prüfung jeder weiteren Fruchtart, Kalibration oder Messzelle zum Messgerät, auch bei Wiederholungsprüfungen	49,70
2. Befundprüfung (Auszug)		
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1…, 9.2…, 9.4.1.1 oder 9.5… aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1…, 9.2…, 9.4.1.1 oder 9.5… jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1…, 9.2…, 9.4.1.1 oder 9.5… jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen		
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	32,40
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	110,30
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten, pro Messwert	6,20
Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze		
H 19-1	Im Außendienststundensatz gemäß den Schlüsselzahlen 19.1.2… sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.	
H 19-2	Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.	
H 19-3	Findet eine Tätigkeit, für die eine Zeitgebühr nach 19.1… vorgesehen ist, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Räume der zuständigen Stelle statt, muss der jeweilige Zeitaufwand separat nach den entsprechenden Schlüsselzahlen abgerechnet werden.	
Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung		
19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	223,50
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung	176,00
19.1.1.3	andere Ausbildung als gemäß der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	139,10
Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung		
19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	279,40
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Technikerausbildung	219,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Gebühr in Euro
19.1.2.3	andere Ausbildung als gemäß der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	174,30